



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter**

**Hirsch, Hans**

**Prag, 1922**

III. Kapitel. Der Einfluß der Friedensordnungen des 11., 12. und 13. Jahrh.  
auf die Fortbildung der hohen zur Kriminalgerichtsbarkeit

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

### Drittes Kapitel.

## Der Einfluß der Friedensordnungen

des 11., 12. und 13. Jahrh. auf die Fortbildung der hohen zur Kriminalgerichtsbarkeit.

Die Friedensbestrebungen Heinrichs III. und Heinrichs IV. werden in allen, sogar in den übersichtlichen Darstellungen der politischen Geschichte der Salier-Zeit als gewichtige Tatsachen gewürdigt.<sup>1)</sup> Die Auffassung, der man dort begegnet, ist immer die gleiche: die Einführung eines zeitlich begrenzten Friedens habe den Zweck gehabt, die Fehden der waffentragenden Klassen einzudämmen und sei vor allem den unteren Bevölkerungsschichten, die unter den Streitfällen der Adelligen am meisten zu leiden hatten, den Bauern und Bürgern, zugute gekommen. Die Grundlage dieser Anschauung darf in der Schilderung erblickt werden, die der Verfasser der *Vita Heinrici quarti regis*<sup>2)</sup> von den wohltätigen Wirkungen der Friedensordnungen entwirft.

Nun sind die Hochgerichtsfälle zum guten Teil Fehdesachen und es ist darum selbstverständlich, daß eine gegen das Fehdewesen gerichtete Bewegung einen starken Einfluß auf die Hochgerichtsverfassung auszuüben imstande ist. Wer die seit den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrh. erhaltenen „paces“ durchsieht, kann die einzelnen Bestimmungen nur als Reformen der peinlichen Strafgerichtsbarkeit nehmen. Wiederum ist es das Verdienst von Nitzsch, zum erstenmal diese Zusammenhänge aufgezeigt zu haben.<sup>3)</sup> Die volle Erkenntnis dessen, was die Friedensbewegung des 11. und 12. Jahrh. für die Weiterbildung der hohen Gerichtsbarkeit bedeutete, verdanken wir aber E. Mayer, der dafür jene Worte geprägt hat, mit denen wir schon im Titel dieses Kapitels das Ergebnis zum Ausdruck brachten. „Man kann die Ausbildung eines strengen Strafrechtes geradezu als die staatliche Arbeit des Mittelalters bezeichnen. Während die Urzeit die schwersten Gewalttätigkeitsverbrechen als büßbar ansieht, bestraft sie das spätere Recht mit Tod; und so wird die Masse der schweren Verbrechen todeswürdige Verbrechen . . . Den Vorfahren war der rechte Richter ein strenger Richter und mußte es auch

<sup>1)</sup> Vgl. zum Folgenden Waitz<sup>2</sup>, VG. 6, 522 ff., His, Strafr. 1. 2 ff., Fehr, Deutsche RG. S. 124 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. die schöne Übersetzung bei Nitzsch, Gesch. d. deutschen Volkes 2, 135 f.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 132 ff.

sein. Die Carolina ist soweit nur die reife Frucht des mittelalterlichen Rechtes. Vollzogen hat sich diese Kriminalisierung des Strafrechtes vor allem durch die Landfrieden.<sup>1)</sup> Dieselbe Auffassung hat jüngst H. Glitsch in seinen Ausführungen zum Strafrecht des Züricher Richtbriefes vertreten.<sup>2)</sup> Dort ist bereits eine der bedeutungsvollen Änderungen, die die Landfriedensgesetze der hohen Gerichtsbarkeit gebracht haben, näher besprochen. Der Gegensatz zwischen handhafter und übernachtiger Tat, der in älterer Zeit ungefähr gleichbedeutend war mit dem Gegensatz zwischen Blut- und Sühngericht, wird in den Friedenssatzungen nicht mehr beachtet. Es heißt<sup>3)</sup> einfach „qui occiderit, capitale subeat sententiam“, „si quis furtum aut predam fecerit“. Damit ist gesagt, daß eine peinliche Strafe auch dann eintreten konnte, wenn der Täter gleich nach Verübung des Verbrechens entflohen war und erst später vor Gericht gestellt werden konnte. Es bedarf keiner näheren Darlegung, welche Erweiterung der peinlichen Strafrechtspflege durch Anwendung solcher Grundsätze erwachsen mußte.

Nicht nur die Anwendung der Bestimmungen des Strafrechtes, sondern auch dieses selbst hat durch die Friedensordnungen eine Umgestaltung erfahren. Der Abstand zwischen dem Strafrecht der Freien und dem der Unfreien, von dem die zwei vorausgehenden Abschnitte zu berichten hatten, tritt höchstens in den älteren Landfrieden noch fühlbar in Erscheinung.<sup>4)</sup> Die Formel „si quis furtum fecerit“ hebt nicht allein die Verschiedenheit der Behandlung, je nachdem handhafte oder übernachtige Tat vorlag, auf, sie bedroht gleichmäßig Freie und Unfreie und setzt voraus, daß die Blutgerichtsbarkeit für die Hörigen adeliger und geistlicher Großgrundherrschaften ebenso bestehe wie für die zu einer Grafschaft gehörigen Freien. Jedenfalls ist die ungleiche strafrechtliche Behandlung Freier und Unfreier unter dem Einfluß der Friedensordnungen allmählich verschwunden.

An dieser der Ausbreitung der Blutgerichtsbarkeit günstigen Bewegung haben außer den Landfrieden auch die Gottesfrieden besonderen Anteil. Es ist eine gerade in den Satzungen über die *treuga dei* mehrfach wiederkehrende Bestimmung, daß der für bestimmte Zeiten giltige Friede die Richter an der Ver-

<sup>1)</sup> Deutsche u. frz. VG. 1, 139. Einen ähnlichen Gedankengang zeigt schon der Vortrag Zallingers, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters (Mitteil. des Inst. 4. Erg. Bd. S. 443 ff.).

<sup>2)</sup> Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. RG. germ. Abt. 38, 238 ff., siehe schon oben S. 21.

<sup>3)</sup> M. G. Const. 1, 608, 612; siehe auch die Beispiele bei Glitsch l. c. S. 241.

<sup>4)</sup> M. G. Const. 1, 604, 606 f., 612. Ich freue mich, hier den folgenden Satz von His, Strafr. 1, 360 anfügen zu können: „Bis ins 12. Jahrhundert spielt der Gegensatz von Freien und Unfreien eine Rolle, während spätere Quellen diesen Unterschied nur ausnahmsweise noch berücksichtigen.“ Vgl. auch Knapp, Arch. f. Strafr. 66, 458.

folgung schwerer Verbrecher nicht hindern solle.<sup>1)</sup> Sowohl der Kölner (1083) als auch der von ihm abhängige Mainzer (1085) Gottesfriede weisen eine derartige Verfügung auf.<sup>2)</sup> Dieselben Ordnungen schränken dem raptor vel fur gegenüber das Asylrecht ein.<sup>3)</sup> Als Richter, die ohne Rücksichten auf den Frieden ihren Amtspflichten „in fures et predones et alios nocentes“ genügen dürfen, werden durch die Worte „dux vel alii comites vel advocati vel qui vice illorum funguntur“ näher bezeichnet. Wer für die Frage nach der Gleichstellung von Graf und Vogt hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit besonderes Interesse hat, kann in dieser Aufzählung ein erstes Zeugnis über den nun vollzogenen Ausgleich von gräflicher und Vogteigewalt erblicken.<sup>4)</sup>

Und dann haben alle Friedensordnungen eine Voraussetzung, die die mittelalterliche Strafgerichtsbarkeit gerade an jener Stelle umbilden mußte, an der das im Hinblick auf die Erfordernisse der neueren Zeit notwendig war. Mag sein, daß zunächst zur Verfolgung von Friedbrüchen die Erhebung einer Klage nötig war.<sup>5)</sup> Aber die Entstehung dieser umfassenden Friedensbestimmungen setzt doch überhaupt voraus, daß die Verfolgung schwerer Verbrecher nicht allein im Interesse der betroffenen Partei, sondern in dem der Gesamtheit erfolgte. Der, wenn man vom heutigen Standpunkt so sagen darf, privatrechtliche Charakter<sup>6)</sup> der älteren Strafgerichtsbarkeit mußte unter dem Einfluß der allgemein geltigen Strafdrohungen der paces allmählich ein öffentlichrechtlicher, die kriminelle Behandlung der Missetäter eine vom Standpunkt der Allgemeinheit zu erhebende Forderung werden.

Freilich sind die Landfrieden zunächst nur von beschränkter Dauer gewesen. Aber das ist ein Kennzeichen der mittelalterlichen Rechtsentwicklung, daß das, was neu verfügt wurde, weiter bestehen blieb und in verhältnismäßig kurzer Zeit sogar als altes Herkommen behandelt werden konnte. Es fehlte die Vollzugsgewalt, die Neues einführt und Altes außer Geltung setzte. Aus diesem Grunde dürfen wir andererseits die Sache nicht so darstellen, als hätten diese Landfriedenssatzungen sogleich eine grundstürzende Änderung der gesamten Hochgerichtsverfassung herbeigeführt. Altes blieb neben dem Neuen bestehen

<sup>1)</sup> So heißt es in einem bruchstückweise erhaltenen römischen Synodalbeschuß aus dem Ende des 11. Jahrh. (Pflugk-Harttung, acta 2, 167), der Friede sollte gelten „exceptis latronibus et falsatoribus publicis, si tamen in furto vel in falsitate tunc deprehensi fuerint.“

<sup>2)</sup> M. G. Const. 1, 604, 607.

<sup>3)</sup> Ibid. S. 605, 607.

<sup>4)</sup> Noch 1063 heißt es in einer treuga (M. G. Const. 1, 601): Ceterum in hac pace nullus nisi comes terre eaballicationem aut hostilitatem faciat.

<sup>5)</sup> Vgl. Glitsch a. a. O. S. 249. Auch die weiteren Beschränkungen, die Glitsch der Geltung der Landfrieden auferlegt, sind zu beachten.

<sup>6)</sup> Ich räume Keutgen, Der deutsche Staat S. 21 ein, daß damals die Eintreibung des Wergeldes nicht als Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruches galt.

und nur in dem Maße, in dem die Neuerungen immer dringender wurden, hat sich schließlich die Abkehr vom frühmittelalterlichen Bußenstrafrecht vollzogen. Das 12. und 13. Jahrh. sind die Zeit der Schwankungen. Die etwa gleichzeitig entstandenen Hofrechte von Osterhofen und Münchweier können als Vertreter der alten und neuen Zustände angesehen werden. In Osterhofen hat der Vogt die Strafe zu Haut und Haar und die Fünf-Schilling-Buße. Verbrecher, die hinzurichten waren, wurden dem Grafen ausgeliefert. In Münchweier hatte der Vogt ähnliche Gerichtsrechte und dazu noch die Aburteilung des „*fur captus*“, der seinen Schergen zu übergeben war. Hier hatte man bereits jenen letzten Schritt weiter getan, während dort zur nämlichen Zeit noch alles beim Alten geblieben war. Restlos durchgesetzt haben sich die Leitgedanken der Landfrieden auch im späteren Mittelalter nicht. Die ländlichen Weistümer dieser Zeit berücksichtigen zumeist nur den handhaften und darum unsühnbaren Diebstahl und den sühnbaren Totschlag und kümmern sich wenig um die Forderungen der Friedensgesetze, die für beide Verbrechen die Todeswürdigkeit schlechthin festsetzten. Erst das peinliche Strafrecht der Carolina bildet, darin sind sich Zallinger und E. Mayer einig, einen Abschluß der Friedensbewegung, aus der für die Jahrhunderte des späteren Mittelalters und der Neuzeit ein neues, strenges, die Hochgerichtsverhältnisse veränderndes Strafrecht hervorging.

Die Fortbildung des Strafrechtes ist in den Bestimmungen der Friedensordnungen deutlich zu verfolgen. Der Landfriede Heinrichs IV. und andere gleichzeitige Satzungen<sup>1)</sup> ordnen für die schwersten Verbrechen, namentlich für den Diebstahl, nicht die Todesstrafe, sondern Verstümmelung an. Schon das ist bezeichnend. Die Todesstrafe bestand bereits bei handhafter Tat, sie brauchte nicht neu eingeführt zu werden. Verstümmelungen sind Abspaltungen von der Lebensstrafe, die in älterer Zeit mit Vorliebe bei der unfreien Bevölkerung zur Anwendung gelangten. Wenn sie nun allgemein auf schwere Verbrechen gesetzt werden, so deutet das an, daß man damit zwischen dem Gegensatz von handhaft und übernächtigt, todes- und bußwürdig, frei und unfrei mittendurch gehen wollte. Mayer-Homberg hat auf ähnliche Bestimmungen eines Kapitulares Karls des Großen über die Bestrafung schwerer Verbrecher hingewiesen;<sup>2)</sup> wer die Verfügungen der Landfrieden des 12. Jahrh. mit denen der Kapitularien vergleicht, gewinnt überhaupt den Eindruck, als wollten diese fortsetzen, was jene begonnen haben. Nitzsch meinte, die Strafen des Landfriedens Heinrichs IV. konnten nur deshalb so festgesetzt worden sein, weil es sich vor allem darum gehandelt habe, den Gewalttätigkeiten der unfreien und hörigen Bevölkerung zu begegnen.<sup>3)</sup> An dieser Beobachtung wird soviel als richtig anzuerkennen

<sup>1)</sup> M. G. Const. 1, 125, 612, 614. <sup>2)</sup> Siehe oben S. 20 f.

<sup>3)</sup> Gesch. d. deutschen Volkes 2, 131.

sein, daß das noch nicht voll entwickelte Strafrecht der Unfreien im Interesse der allgemeinen Friedenswahrung weiter fortgebildet werden mußte und die Verstümmelungsstrafen mehr den Verhältnissen des unfreien und weniger denen des freien Elements entsprachen. Sicherlich stellen die *paces* das Höchstmaß der staatlichen Bestrebungen dar, die Voraussetzungen einer erfolgreichen Strafrechtspflege zu schaffen und alle Verbrecher ohne Rücksicht auf ihren Rang der Bestrafung zuzuführen. Erst durch die Friedensordnungen haben die Bestrebungen der Staatsgewalt, auch die Angehörigen weltlicher und geistlicher Grundherrschaften zum Gegenstand öffentlicher Fürsorge in dem wichtigsten Belange des Rechtslebens zu machen, vollen Erfolg gehabt. Denn nun gab es nicht mehr wie früher ein Normalstrafrecht für Freie und ein Ausnahmsrecht für Unfreie, jetzt unterlagen alle schweren Verbrechen, wer immer der Täter war, der nämlichen strafrechtlichen Behandlung.

Jedenfalls stellen diese älteren *paces* den Übergang dar von dem unblutigen Strafrecht der älteren Zeit zu den Leibes- und Lebensstrafen der folgenden Jahrhunderte. Von der Todesstrafe ist nicht häufig die Rede; sie wird — dies ist für die Friedensgesetze bezeichnend — eher noch bei Totschlag als bei Diebstahl in Aussicht gestellt.<sup>1)</sup> Nur die *pax Alsatiensis* spricht von der Strafe des Erhängens, läßt sie aber — genau wie in Osterhofen — bloß bei Gewohnheitsdiebstahl<sup>2)</sup> eintreten. Dem gegenüber trifft der Landfriede Friedrichs I. weit schärfere Maßnahmen. Dort finden wir über den Diebstahl jene Bestimmungen, die dann für das ganze folgende Mittelalter Giltigkeit haben: großer Diebstahl wird mit dem Tode durch Erhängen bestraft, kleiner mit Strafe zu Haut und Haar bedroht.<sup>3)</sup> Und damit ist der Höhepunkt in der Aufwärtsbewegung des deutschen Strafrechtes noch keineswegs erreicht. Der sächsische Landfriede König Heinrichs (VII.) und der Reichslandfriede desselben Herrschers<sup>4)</sup> zeigen in der Anführung der Verbrechen und in der Abstufung der Leibes- und Lebensstrafen noch größere Mannigfaltigkeit. Aus diesen zwei Zeugnissen ist auch zu ersehen, daß sich die Fürsorge der Landfriedensgesetzgebung im steigenden Maße jenen Fällen zuwendet, in denen es galt, das Leben der Bewohner zu schützen. Ursprünglich erfreuten sich im deutschen Recht Eigentum und Ehre eines größeren Schutzes als Leib und Leben. Nun tritt in diesen zwei Ordnungen zum erstenmal der Mord als das schwerste Verbrechen entgegen, das mit der strengsten Strafe, über die man damals verfügte, mit dem Rade, bestraft wird; dem gegenüber fehlt jede Erwähnung des Diebstahls. Mehr und mehr wird die Tötung eines Mitmenschen eine Sache, die nicht allein die Sippe des Erschlagenen, sondern die Allgemeinheit anging. Dem sühnbaren Totschlag wird *homicidium* als am Leben des Täters strafbares

<sup>1)</sup> M. G. Const. 1, 608. 612.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 612.

<sup>3)</sup> Ibidem S. 198.

<sup>4)</sup> Ibid. 2, 394 ff. u. 398 ff.

Verbrechen gegenübergestellt. Noch eins ist besonderer Hervorhebung wert. Das Tötungsrecht wird für jedermann auf den Fall der Notwehr eingeschränkt;<sup>1)</sup> es gilt nicht mehr in jenem weiteren Sinne, demzufolge bei handhafter Tat der Geschädigte seinem Rachebedürfnis freien Lauf lassen durfte.

Im Landfrieden Friedrichs II. von 1235 tritt die strafrechtliche Behandlung der einzelnen Verbrechen, die eine Eigentümlichkeit der bisherigen Friedensgesetze war, fast ganz zurück. Es wird schon richtig sein, wenn His<sup>2)</sup> annimmt, die „Strafsatzungen über Tötung, Raub, Brandstiftung usw.“ fehlten, da sie „allmählich gemeines Recht geworden“ waren und „nun als bekannt vorausgesetzt werden“. Dafür ist jetzt die prozeßualische Seite der Verbrechenverfolgung in den Vordergrund gerückt. Was seit den Gottesfrieden des 11. Jahrh. ohnedies in steigendem Maße erkennbar ist, gelangt nun zu voller Entfaltung; die Bestimmungen über Verhängung und Folgen der Acht gegen flüchtige Verbrecher, die Erschwerung der Rechtfertigung für solche, die schlechten Leumund haben, sind Maßnahmen gegen die Gewohnheitsverbrecher, deren Vertilgung nun mehr und mehr die eigentliche Aufgabe der Landfriedensatzungen wird. Ja selbst Körperverletzungen geringen Grades sind seit Heinrich (VII.) mit der hohen Buße von 60 Solidi belegt und darauf — und nicht allein auf die Wirkung des Königsbannes — ist zurückzuführen, daß wir dieser Brüche in den deutschen Ländern des späteren Mittelalters für Verwundungen überall begegnen.

Die Wirkungen dieser Landfrieden waren nachhaltig und tief. Über den Vollzug der Friedensordnung Friedrichs I. schreiben die Jahrbücher von Ottobeuern,<sup>3)</sup> viel Blut sei geflossen und viele seien aufgehängt worden. In der Ursperger Chronik<sup>4)</sup> liest man gar die Behauptung, die Friedebriefe seien die einzigen Gesetze, die die Deutschen hätten, und ganz ähnlich urteilt Friedrich II. in der Einleitung zu seinem Friedensgesetz von 1235.<sup>5)</sup> Es ist längst nachgewiesen,<sup>6)</sup> daß die strafrechtlichen Grundsätze, die Eike von Repgau in seinem Sachsenspiegel entwickelt, auf direkter Benutzung des oben erwähnten sächsischen Landfriedens Heinrichs (VII.) beruhen. Und auf das Strafrecht des Sachsenspiegels geht schließlich in

<sup>1)</sup> M. G. Const. 1, 195, 611.

<sup>2)</sup> Strafr. 1, 14.

<sup>3)</sup> M. G. SS. 17, 313.

<sup>4)</sup> M. G. SS. 23, 361: *Eo anno Fridericus imperator iam cruce signatus conventum principum apud Nurnberc coadunavit, ubi de pace terrae disposuit et in litteras redegei iussit, quas litteras Alamanni usque in presens friedebrief id est litteras pacis, vocant nec aliis legibus utuntur; vgl. dazu Freusdorff, Göttinger Nachrichten phil.-hist. Kl. 1894, 100.*

<sup>5)</sup> M. G. Const. 2, 241: *licet per totam Germaniam constituti vivant in causis et negociis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto.*

<sup>6)</sup> Siehe Freusdorff a. a. O. S. 58 ff. und Zeumer, Quellensammlung S. 39 ff., der bei den einzelnen Bestimmungen des Landfriedens Heinrich (VII.) auf die Sätze des Sachsenspiegels, bei diesen (S. 70) wieder auf die ersteren verweist.

der Hauptsache zurück, was in den Handbüchern für deutsche Rechtsgeschichte über die Strafgerichtsbarkeit des hohen und späteren Mittelalters zu finden ist. Jene Einteilung der Vergehen, von der zuletzt noch Glitsch<sup>1)</sup> ausgegangen ist, in Ungerichte, auf die Leibes- und Lebensstrafen standen, und in solche, die zu Haut und Haar oder mit Geldzahlung geahndet wurden, ist höchstens vom 13. Jahrh. an berechtigt.<sup>2)</sup> Vor der Zeit, da die Spiegler dieses Jahrhunderts zum erstenmal ein System des deutschen Rechtes schufen, ist auch in strafrechtlicher Hinsicht alles in voller Entwicklung begriffen und die Landfriedensgesetzgebung ist es, die das Strafrecht der Frühzeit des Mittelalters, das Kompositionensystem, in das unserer heutigen Anschauung besser entsprechende Kriminalrecht des späteren Mittelalters und der Neuzeit umgewandelt hat.

Nun sollen aber diese Landfrieden nach Glitsch<sup>3)</sup> auch im entgegengesetzten Sinne eine Wirkung gehabt haben. Sie sollen in Alamannien jene Sühnehochgerichtsbarkeit erzeugt haben, die nach Pischek in der Formel „Dieb und Frevel“ zum Ausdruck kam. Es fällt mir schwer, Glitsch, dessen jüngste Arbeiten jetzt schon mehrfach mit Zustimmung angeführt wurden, auf dem sehr gewundenen Beweispfade zu folgen. Vor allem kann ich mich damit nicht befreunden, daß die Friedensordnungen aus den letzten Jahren Heinrichs IV. einen der Wirkung moderner Gesetze vergleichbaren Erfolg gehabt haben sollen, auf den die Erwähnung des Hochgerichtes in den Urkunden Heinrichs V. für süddeutsche Reformklöster zurückzuführen wäre. Es ist ein willkürliches Vorgehen, den schon oben S. 141 angeführten Satz über die Gerichtsbefugnis des Vogtes aus dem Diplom Heinrichs IV. für Hirsau als Einschub auszuscheiden, während er sich doch schon in der ersten, unbedingt echten Nachurkunde Heinrichs V. für Usenhoven findet. Wer die Quellenzusammenstellungen gleich am Beginn des folgenden Kapitels durchsieht, wird den Eindruck empfangen, daß sich die Erwähnung der Hochgerichtsbarkeit über Diebstahl und blutige Verwundung in Urkunden auch sonst seit den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrh. vorbereitet hat.

Aber die Ausführungen von Glitsch scheinen mir solcher Gegenbemerkungen überhaupt nicht zu bedürfen. Fast die gesamten Darlegungen der ersten zwei Kapitel dieses Teiles sind dem Nachweis gewidmet, woher jene Sühnegerichtsbarkeit stammte, die Pischek unter Dieb und Frevel verstanden wissen wollte. Denn die Frevelstrafe, die auch nach Pischek<sup>4)</sup> fünf Schillinge betrug, war eben jene Fünf-Schilling-Buße, deren Vorhandensein in Süd- und Norddeutschland und in der Rhein-

<sup>1)</sup> Vogtgerichtsbarkeit S. 23.

<sup>2)</sup> Siehe auch oben S. 119; mit dem 13. Jahrh. gelangt die Strafe zu Haut und Haar nicht mehr bei Hochgerichtssachen Höriger, sondern überhaupt in jenen Fällen zur Anwendung, in denen die zu verhängende Strafe entehrend wirken sollte.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 256 ff.

<sup>4)</sup> Vogtgerichtsbarkeit S. 60 f.

gend schon für das 11. Jahrh. nachgewiesen werden konnte.<sup>1)</sup> Wenn unter diesen Belegen keiner darunter sein sollte, der geographisch genau auf Alamannien bezogen werden kann, so beweist doch allein schon das Auftreten dieses Strafsatzes für den Frevel in schwäbischen Urkunden des 13. Jahrh., daß die alamannische Sühnehochgerichtsbarkeit genau auf der nämlichen Grundlage erwuchs wie die der übrigen deutschen Länder, nämlich auf dem Bußenstrafrecht der unfreien Bevölkerung, dessen Sätze wesentlich niedriger waren als die 60-Schilling-Buße des Königsbannes. Diese niedrigen Geldzahlungen auf die leichteren, sühnbaren Fälle beschränkt, dafür aber das für die Unfreien giltige Strafrecht zu Haut und Haar endgiltig in eine Blutgerichtsbarkeit umgewandelt zu haben — darin möchten wir eine der vornehmsten Wirkungen der Landfriedensbestrebungen des 12. und 13. Jahrh. erblicken.

Nur allmählich vollzog sich der Übergang von Altem zu Neuem. Erleichtert, ja geradezu herbeigeführt wurde der Sieg der neuen Richtung durch die Umwandlung, in der sich die Grafschaftsverfassung damals gerade befand. Denn diejenigen, die als Hüter des Friedens immer wieder angerufen wurden — Herzöge, Grafen, Vögte<sup>2)</sup> und Gleichgestellte — waren die Angehörigen des deutschen Hochadels, der im Investiturstreit den Höhepunkt seiner Geltung erreicht hatte und nun unbekümmert um die Rechte des Reiches und des deutschen Königs in einer merkwürdigen Vermengung von allodialen und Lehensrechten, von Erb- und Amtsrecht seinem Ziel, der Schaffung dynastischer Herrschaften, zustrebte. In einem folgenden Kapitel werden wir zu erwägen haben, welche Wirkung die Landfriedensgesetzgebung für die Verfassung des deutschen Reiches wohl hätte haben können, wenn es möglich gewesen wäre, sie ohne Mitwirkung dieses Hochadels durchzusetzen. Hier genüge die Feststellung, daß diese zweite Möglichkeit infolge der tatsächlichen Machtverhältnisse von vornherein kaum gegeben war. Damit war aber zugleich entschieden, daß der moderne Staat in Deutschland nicht als Einheits-, sondern als Territorialstaat erstehen sollte.

Wir greifen mit solchen Behauptungen den Feststellungen weiterer Abschnitte vor. Bisher wurden die Wirkungen erörtert, die die deutschen Landfrieden ihren Bestimmungen nach haben mußten. Die notwendige Hilfe bot der Vergleich zwischen der Gerichtsverfassung des früheren und späteren Mittelalters. Wann die ersten Spuren dieser Wirkungen erkennbar sind, ist bisher lediglich aus der Tatsache erschlossen worden, daß die wichtigsten Friedensordnungen dem 12. und 13. Jahrh. angehören. In dieser Zeit sprechen auch schon die Urkunden über das Hochgericht; ihren Äußerungen muß es anzumerken sein, wenn sich damals wirklich eine entscheidende Umwälzung in den Hochgerichtsverhältnissen vollzog. Wir befinden uns auf dem Höhepunkte des Beweisverfahrens. Die Urkunden haben das Wort.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 118.

<sup>2)</sup> Vgl. außer den oben besprochenen Stellen auch M. G. Const. 1, 614.